

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

(zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern)

**Stand September 2003**

### **Anerkennung der Lieferbedingungen**

Allen Angeboten und Vereinbarungen liegen ausschließlich nachfolgende Bedingungen zugrunde; abweichende Bedingungen des Käufers, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind nicht verbindlich. Alle Angebote der LEHMANN Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG (im folgenden kurz LEHMANN genannt) sind grundsätzlich freibleibend, es sei denn, eine andere Vereinbarung ist ausdrücklich zugrunde gelegt.

### **1. Auftragserteilung**

- 1.1.** Maßgebend für den Abschluss eines Kaufvertrages und den Umfang der sich daraus ergebenden Lieferverpflichtungen ist die Abgabe entsprechender schriftlicher Willenserklärungen beider Vertragsparteien. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sofern von Personen, die für LEHMANN nicht zur Vertretung bevollmächtigt sind, von diesem Vertrag abweichende oder ihn ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, wozu auch die Aufhebung dieser Schriftformklausel gehört, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch LEHMANN. Auch sonst sind im Zweifel Änderungen und Ergänzungen erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- 1.2.** Der Besteller haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie insbesondere Zeichnungen, Lehren und Muster.
- 1.3.** Die in Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

### **2. Lieferzeit und Lieferverzögerungen**

- 2.1.** Lieferfristen und Termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich gegeben haben. Bei Verkäufen ab Werk sind die Lieferfristen und Termine eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist oder zu dem Liefertermin das Werk/Lager verlässt, sie gelten ferner mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Bei Abrufgeschäften und/oder bei Geschäften, bei denen der Käufer die Abholung der gekauften Ware veranlasst, gilt die Bereitstellung der Ware als Lieferung.

- 2.2.** Ist die Nichteinhaltung von Lieferfristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich diese Fristen angemessen. In diesen Fällen ist LEHMANN auch berechtigt, wegen des nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 2.3.** Sowohl Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer LEHMANN gesetzten Frist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von LEHMANN zu vertreten ist und der Käufer eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### **3. Preisstellung**

Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer ab Werk und schließen Verpackungen, Fracht, Porto und Versicherung nicht ein. Es gelten grundsätzlich die Preise am Tage der Auftragsbestätigung. Tritt eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere der Kosten für Löhne, Vormaterial oder Fracht ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Für Kleinaufträge bis zu einem Nettowarenwert von EURO 250,00 berechnen wir einen Bearbeitungszuschlag von EURO 25,00.

Lieferung von Artikeln erfolgt grundsätzlich nur in Standardpackungen. Wir behalten uns vor, Bestellungen entsprechend unseren Verpackungsgrößen zu erhöhen. Verpackung wird nicht zurückgenommen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wählt LEHMANN die Verpackungsart.

### **4. Zahlungsbedingungen**

- 4.1.** Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen werden, soweit der Käufer nicht mit der Begleichung von Warenforderungen im Verzug ist, 3 % Skonto gewährt.
- 4.2.** Spesen, wie z. B. bei der Überweisung des Rechnungswertes anfallende Bankspesen sowie die Spesen bei Einlösung der Verschiffungsdokumente, gehen zu Lasten des Käufers.

- 4.3.** Die Hereinnahme von Schecks und Wechseln erfolgt nur zahlungshalber. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Differenzen zwischen dem berechneten Kurs und dem amtlichen Kurs gehen ebenfalls zu Lasten des Käufers. Die Gefahr von Währungsverlusten trägt der Käufer.
- 4.4.** Bei Überschreitung der Zahlungsfrist nach 4.1. ist LEHMANN berechtigt, für das Jahr Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz zu berechnen.
- 4.5.** Zurückbehaltungsrechte oder die Aufrechnung sind nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
- 4.6.** Kommt der Käufer mit einer Teilleistung in Rückstand, so kann LEHMANN die gesamte Restforderung sofort fällig stellen und vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen, nachdem sie zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, soweit die Fristsetzung nicht nach gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist. Wird ein fälliger Rechnungsbetrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, werden alle noch offenen Rechnungsbeträge sofort fällig.

## **5. Versand und Gefahrübergang**

Die Gefahr geht - auch bei frachtfreier Lieferung - auf den Käufer über, wenn die Ware dem Versandbeauftragten übergeben oder auf ein Fahrzeug von LEHMANN verladen worden ist. LEHMANN ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Käufers zu versichern. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei dem Frachtführer bzw. bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und LEHMANN zu benachrichtigen.

## **6. Sonderanfertigung**

Die Lieferung erfolgt mangels abweichender Vereinbarung in den aus den Auftragsunterlagen ersichtlichen Versandeinheiten. Niedrigere Bestellmengen bedürfen einer Sondervereinbarung. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig. Werden Sonderanfertigungen bestellt, so darf die stückzahlmäßige Lieferung bis 10 % unter- oder überschritten werden.

## **7. Schutzrechte**

An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich LEHMANN Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen ohne Einwilligung von LEHMANN Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich an LEHMANN zurückzusenden. Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Käufers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt dieser LEHMANN von sämtlichen Ansprüchen frei.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

- 8.1.** Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- 8.2.** Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt uns hiermit schon jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Einzugsermächtigung ist jederzeit widerruflich.
- 8.3.** Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für LEHMANN vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 8.4.** Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8.5.** Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.

## **9. Sachmängel**

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

- 9.1.** Alle diejenigen Teile oder Lieferungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag.

- 9.2.** Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- 9.3.** Der Käufer hat Sachmängel unverzüglich, spätestens binnen 8 Tagen nach Empfang der verkauften Gegenstände schriftlich zu rügen.
- 9.4.** Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Käufer kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.
- 9.5.** Zunächst ist LEHMANN Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Ziffer 10. - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 9.6.** Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 9.7.** Ansprüche des Käufers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 9.8.** Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer gem. § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 9.9.** Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 10. Weitergehende oder andere als die hier geregelten Ansprüche des Käufers gegen LEHMANN und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

## **10. Allgemeine Haftungsbeschränkungen**

Wir haften nicht für Schäden, die wir, ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere aus Verzug, sonstiger Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

## **11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Als Erfüllungsort für die aus den Geschäften sich ergebenden Verbindlichkeiten, sowohl hinsichtlich der Lieferung wie auch Zahlung, gilt Minden/Westfalen als vereinbart. Gerichtsstand für beide Teile ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes Minden/Westfalen.

## **12. Anzuwendendes Recht**

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches materielles Recht.

## **13. Unwirksamkeit von Klauseln**

Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so sollen an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.